

**Musikschulordnung für die Musikschule
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 25.05.2022**

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgende Musikschulordnung beschlossen:

**Musikschulordnung für die Musikschule
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 25.05.2022**

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Bad Oeynhausen. Sie führt die Bezeichnung „Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen“. Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen fördert als Bildungseinrichtung für Musik die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
Sie führt insbesondere Kinder und Jugendliche an das Singen und Musizieren heran, vermittelt die dazu erforderlichen Fertigkeiten und fördert soziale Schlüsselkompetenzen.
- (2) Darüber hinaus sind die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, das frühzeitige Erkennen musikalischer Begabungen und deren Förderung besondere Ziele der Musikschule.

§ 3

Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Schulleitung obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und organisatorischer Hinsicht.

§ 4 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten fest angestellte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte. Die Lehrkräfte müssen ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

§ 5 Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und für die Bereitstellung von Instrumenten werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musikschule erhoben.

§ 6 Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungs- und Strukturplan sowie die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen für die einzelnen Instrumente, in denen spezifische Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind.

- a) Elementarstufe / Grundstufe / Elementares Musizieren
Musikalische Früherziehung und Elementarer Musikunterricht für Kinder vor der Einschulung bzw. Musikalische Grundausbildung für Kinder im Grundschulalter.
Die Elementarstufe bzw. die Grundstufe geht dem Unterricht in den Instrumental-/ Vokalfächern voraus und begleitet ihn.
- b) Instrumental-/ Vokalunterricht
Je nach Eignung wird der Instrumental bzw. Vokalunterricht in Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe erteilt.
Die Dauer der Zugehörigkeit der Schülerin / des Schülers zu einer Unterrichtsstufe orientieren sich im Einzelfall an den Anforderungen des jeweiligen Rahmenlehrplanes.
- c) Studienvorbereitende Ausbildung
Vorbereitung auf ein Hochschulstudium (ab der Mittelstufe)

Die studienvorbereitende Ausbildung soll auf ein Hochschulstudium vorbereiten und umfasst ein Hauptfach, ein Nebenfach, Musiktheorie / Gehörbildung und ein Ensemblefach bis zum Ausscheiden aus der allgemeinbildenden Schule. Die musikalische Mitgestaltung im Namen der Musikschule von kulturellen und sozialen Veranstaltungen (mindestens je 1 pro Jahr) ist verpflichtend.

Studienvorbereitender Unterricht wird nur auf Antrag gewährt und bedarf der Genehmigung der Musikschulleitung. Der Antrag muss jährlich neu bis zum 15. Juni gestellt werden.

d) Ensemblefächer / Ergänzungsfächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzeptes der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule.

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebots dar.

Über die Einteilung zum Ensemble- und Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

e) Kooperationen / Angebote / Projekte

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten, Berufsorchestern und der Hochschule für Musik in Detmold. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 7 Schuljahr

- (1) Das Musikschuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.

- (2) Für die Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Bad Oeynhausen. In den Ferien, an beweglichen Ferientagen und an gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht ersatzlos aus.

§ 8 Unterrichtsdauer

- (1) Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.
- (2) Für die Dauer des Unterrichts gilt folgende Regelung:
- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| Musik-Mäuse | 45 Minuten |
| Musikalische Früherziehung | 45 Minuten |
| Musikalische Grundausbildung | 45 Minuten |
| Instrumental-/ Vokalunterricht | 30 / 45 Minuten |
| Ensemble- und Ergänzungsfächer | ab 45 Minuten |
| Angebote in Großgruppen | zu Zeiteinheiten je 15 Minuten |
| Angebote in Seniorenheimen | 60 Minuten |

§ 9 Anmeldung

Die Anmeldung ist schriftlich oder in digitaler Form an das Sekretariat der Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen, Dr. Louis-Lehmann-Straße 3, 32545 Bad Oeynhausen, zu richten. Für die Anmeldung sind die Formblätter bzw. digitalen Formulare der Musikschule zu verwenden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter / des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechts-wirksam. Mit der Anmeldung werden die Musikschulordnung und die Ge-bührensatzung der Musikschule anerkannt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 10 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres möglich. Sie muss spätestens einen Monat vorher in schriftlicher Form oder digital bei der Stadt Bad Oeynhausen eingehen.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. kurzfristiger Ortswechsel, attestierte längere Krankheit, kann im Einvernehmen mit der Schulleitung eine abweichende Regelung getroffen werden.

- (3) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit der Schülerin / dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 11 Probezeit

Zu Beginn der instrumentalen Ausbildung wird eine 3-monatige Probezeit gewährt. 14 Tage vor Ablauf der Probezeit besteht die Möglichkeit der Kündigung.

§ 12 Teilnahme am Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme und zum pünktlichen Erscheinen am Unterricht und an den Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet, ebenso zum regelmäßigen Üben. Bei Unterrichtsversäumnis ist eine rechtzeitige Benachrichtigung der Lehrkraft, in Ausnahmefällen über das Sekretariat der Musikschule, erforderlich. Mangelnde Leistungen und/oder mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen können durch Entscheidung der Schulleitung zum Ausschluss vom Unterricht führen. Der vorzeitige Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung bis zum Ende des jeweiligen nächstmöglichen Abmeldetermins.

§ 12 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 13 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht in oder an den von der Musikschule zugewiesenen Örtlichkeiten statt.

§ 15 Digitaler Unterricht

Wenn der Unterricht infolge behördlicher oder gesetzlicher Anordnung bzw. Regelung (z.B. wegen einer Pandemie) nicht im Präsenzunterricht erbracht werden kann, dann ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu den vereinbarten Unterrichtszeiten in einem Onlineformat zu erbringen. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht. Ist die digitale Unterrichtserteilung z.B. auf Grund fehlender technischer Voraussetzungen oder aus anderen, nachvollziehbaren Gründen (z.B. pädagogische Gründe) nicht umzusetzen, besteht ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühr.

§ 16 Instrumente

Grundsätzlich soll die Schülerin / der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 17 Gesundheitsbestimmung

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen strikt zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen vom 01. Januar 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs

Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 25.05.2022

Bökenkröger
Bürgermeister